

**Leistungsvertrag mit dem Verein Kulturhof Schloss Köniz (VKSK) – Vertragserneuerung 2014 - 2017**

Kredit; Direktion Präsidiales und Finanzen

**Bericht und Antrag des Gemeinderats an das Parlament**

**1. Ausgangslage**

Nach dem Kauf 1996 der Teile des Schlossareals, die bis heute im Besitz der Gemeinde sind (Rossstall: im Baurecht an den Verein Rossstall abgegeben), wurde der Verein Kultur und Begegnungszentrum Haberhuus VKBH gegründet, und zwar mit dem Zweck, auf dem Areal Kulturveranstaltungen zu veranstalten und einen Ort der Begegnung zu schaffen. Von Anfang an hatte der Verein, heute Verein Kulturhof Schloss Köniz VKSK, einen Leistungsvertrag mit der Gemeinde.

**2. Bedeutung des Vereins Kulturhof Schloss Köniz VKSK**

Seit der Inbetriebnahme des sanierten Rossstalls als Veranstaltungsort haben sich für den Verein neue Dimensionen eröffnet: Grössere Veranstaltungen wurden möglich, die Vermietungen liessen sich steigern, grössere Namen konnten für einen Auftritt auf dem Schloss gewonnen werden. Nicht zuletzt hat dank all dem auch die Ausstrahlung des Vereins Kulturhof als Veranstalter eines breit angelegten Kulturprogramms zugenommen. Und gleichzeitig ist der Kulturhof auch nach wie vor Auftrittsmöglichkeit für zahlreiche Könizer Kulturschaffende.

Feste und Grossanlässe wie der Empfang der neu gewählten Bundesrätin Simonetta Sommaruga 2010, die Durchführung des Donnschtig-Jass 2011, das Wakkerpreis-Fest 2012 oder auch das Openair-Konzert von Stephan Eicher 2013 haben ebenfalls dazu beigetragen, dass das Schloss für die Könizer Bevölkerung ein identitätsstiftender Ort ist und bleibt.

Der VKSK stellt der Könizer Bevölkerung mit der auch im Leistungsvertrag geforderten Breite von Kulturveranstaltungen (Konzerte, Kleinkunst, Anlässe für Kinder, Tanz, Ausstellungen und Lesungen) bis zu Anlässen wie Haber-Cup (Boules-Turnier) und Disco ein reiches Angebot zur Verfügung und trägt einen nicht zu unterschätzenden Teil zur Belebung des Areals bei. Die Bindung des Publikums ist zwar durch die Breite des Angebots schwieriger als für andere Veranstalter. Umgekehrt identifizieren sich die Leute insbesondere mit dem Areal und kommen seinetwegen wieder: Das Ambiente des Schlossareals wird sowohl für Kulturveranstaltungen, offizielle Feste wie auch für private Anlässe (Vermietung der Räumlichkeiten durch den VKSK) sehr geschätzt.

Auch durch den Auftrag, die Räumlichkeiten auf dem Schloss an Dritte zu vermieten (zu dem Auftrag der Gemeinde kamen 2009 auch der Auftrag des Vereins Rossstall und der Kirchgemeinde, deren Räumlichkeiten zu vermieten), wird das Areal belebt, und die Liegenschaften der Gemeinde werden genutzt und bewirtschaftet. Auch diese Leistung ist nicht zu unterschätzen.

### **3. Erneuerung des Leistungsvertrags 2014 bis mindestens 2015 und längstens 2017**

Da der Vertrag per Ende 2013 ausläuft, wurden 2013 die Gespräche über den Folgevertrag mit dem VKSK erneut aufgenommen. Der Vertrag wurde in enger Zusammenarbeit mit der Fachstelle Recht etwas modifiziert. Es war erklärtes Ziel, eine maximale Kostentransparenz zu schaffen, da dieser Punkt im Zuge der Verabschiedung des letzten Leistungsvertrags vom Parlament beanstandet worden war.

Grundsätzlich bleibt der jährliche Beitrag der Gemeinde an den VKSK bei CHF 115'000. Neu werden aber Mieten und andere Leistungen der Gemeinde verrechnet. Gleichzeitig werden diese Beträge, die neu wirklich fließen, zu der bisherigen Subvention von CHF 115'000 dazugerechnet (siehe Beilage 2). Das heisst neu soll der VKSK von der Fachstelle Kultur jährlich CHF 253'500 erhalten. Davon fließen CHF 161'960.00 gegen Rechnungstellungen der entsprechenden Abteilungen/ Dienstzweige zurück an die Gemeinde (an das Informatikzentrum Köniz-Muri, den DZ Liegenschaftsverwaltung, die Finanzkontrolle und die Stabsabteilung).

Voraussichtlich und gemäss dem Stand der gegenwärtig laufenden Diskussionen sind im Zuge der Umsetzung des neuen kantonalen Kulturförderungsgesetzes zwei Institutionen aus Köniz für den Status von mindestens regionaler Bedeutung vorgeschlagen: der Kulturhof Schloss Köniz und der Verein BeJazz, der in den Vidmarhallen Jazz-Konzerte veranstaltet. Für beide Institutionen wird voraussichtlich per 1.1.2016 ein Leistungsvertrag mit der Institution einerseits und Kanton, Standortgemeinde und Regionalkonferenz andererseits abgeschlossen werden (tripartite Finanzierung).

Der Abschluss der künftigen Verträge wird komplexer sein als bisher, da die Gemeinde nicht mehr alleine verhandelt, sondern gemeinsam mit Kanton und Regionalkonferenz. Die Federführung der Vertragsverhandlungen wird jedoch bei der Gemeinde sein.

Falls ab dem 1.1.2016 noch kein neuer Leistungsvertrag, der die tripartite Finanzierung regelt, abgeschlossen sein sollte, soll der Gemeinderat den hiermit vorgelegten Leistungsvertrag bis längstens Ende 2017 verlängern können.

### **4. Welche Leistungen erbringt die Gemeinde und welche stellt sie in Rechnung**

Die Gemeinde unterstützt den VKSK und seine Arbeit mit (siehe Beilage 2):

- der jährlichen Subvention in der Höhe von CHF 115'000.00
- der Hauswirtschaft, die gegenwärtig 160 Stellenprozente hat (rund CHF 150'000 pro Jahr, inkl. Sozialleistungen)
- dem Stellen von PC-Arbeitsplätzen und Support durch das IZ: rund CHF 26'000 pro Jahr
- der Übernahme der Mietkosten für die Räumlichkeiten gemäss der theoretischen Berechnung des Dienstzweigs Liegenschaftsverwaltung, bzw. dem Mietwert, wie er dem Restaurant vom VKSK weiter verrechnet wird, in der Höhe von jährlich CHF 112'600.
- dem Unterhalt und der Sanierung der Gebäude (Kosten je nach Sanierungsfall)

Der VKSK zahlt der Gemeinde folgende Leistungen (siehe Beilage 2):

- einen pauschalen Beitrag von CHF 10'000 an die Nebenkosten der Räumlichkeiten (bisher CHF 5'300)
- einen Anteil an die Lohnkosten für die Hauswirtschaft in der Höhe von CHF 8'000
- einen pauschalen Beitrag an die Kopierkosten in der Höhe von CHF 3'500
- die Revision der Jahresrechnung durch die Finanzkontrolle der Gemeinde (CHF 2'000)

Die Revision durch die Finanzkontrolle der Gemeinde und eine Pauschale für die Druckleistungen der Gemeinde werden dem VKSK durch die entsprechenden Abteilungen neu in Rechnung gestellt.

An die Nebenkosten leistet der VKSK eine etwas höhere Pauschale als bisher (neu: CHF 10'000; bisher: CHF 5'300). Diese Beträge werden mit der Subvention der Gemeinde nicht ausgeglichen.

## **5. Finanzen**

Der Beitrag der Gemeinde an den VKSK beträgt jährlich CHF 253'500. Das entspricht der bisherigen Subvention von CHF 115'000, den Mietkosten von CHF 112'500 (gerundet), die die Liegenschaftsverwaltung dem VKSK wieder in Rechnung stellt, und den Kosten für die IZ-Dienstleistungen von CHF 26'000 (gerundet), die das Informatikzentrum in Rechnung stellt.

Der Beitrag des VKSK an die Lohnkosten Hauswirtschaft und die Nebenkostenpauschale werden vom Dienstzweig Liegenschaften in Rechnung gestellt.

Für die Laufzeit des vorliegenden Vertrags von 2014 bis mindestens 2015 und längstens 2017 müssen entsprechend jährlich CHF 253'500 im Voranschlag zu Lasten Konto Nr. 1400.365.85 (Beitrag an den Verein Kulturhof Schloss Köniz) eingestellt werden. Insgesamt beträgt Kredit für die längstmögliche Dauer des Vertrags CHF 1'014'000.

Tritt die neue tripartite Finanzierung der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung auf 1.1.2016 in Kraft, verringert sich der Anteil der Gemeinde voraussichtlich auf ca. 50% des massgebenden Beitrags an den Verein VKSK.

## **6. Was geschieht bei einer Ablehnung des Antrags?**

- Der Kulturbetrieb auf dem Schloss muss eingestellt oder redimensioniert werden.
- Das Schlossareal fällt in seiner Entwicklung wieder zurück.
- Das Schloss-Areal ist deutlich weniger belebt und besucht.
- Die Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde ist nicht mehr gewährleistet und muss neu geregelt werden.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für den Abschluss des Leistungsvertrags mit dem VKSK für die Jahre 2014 bis voraussichtlich Ende 2015, längstens aber bis Ende 2017 wird ein Kredit von CHF 1'014'000.00 (jährlich CHF 253'500 zulasten Konto Nr. 1400.365.85) bewilligt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt, insbesondere mit dem Abschluss des Leistungsvertrags.

Köniz, 9. Oktober 2013

Der Gemeinderat

## **Beilagen**

1. Leistungsvertrag der Gemeinde mit dem VKSK mit Anhängen
2. Zusammenstellung der dem VKSK verrechneten und der nicht verrechneten Leistungen der Gemeinde
3. Statuten des VKSK

## **Leistungsvertrag**

zwischen

der **Gemeinde Köniz**, handelnd durch den Gemeinderat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz  
(im Folgenden Gemeinde)

und

dem **Verein "Kulturhof Schloss Köniz" VKSK**, Muhlernstrasse 11, 3098 Köniz  
(im Folgenden Verein)

Die Gemeinde und der Verein vereinbaren, gestützt auf folgende Grundlagen:

- die Gemeindeordnung der Gemeinde Köniz, Artikel 3 Buchstabe f
- die Statuten des Vereins VKSK vom 14. Januar 1998 (mit Änderungen vom 14. Januar 1998, 12. Juni 2009 und 15. Mai 2012)

Folgendes:

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 1** Gegenstand dieses Vertrags

Dieser Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung der Leistungen des Vereins gemäss den Artikeln 3 bis 7 durch die Gemeinde und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

#### **Art. 2** Künstlerische Programmfreiheit

Die Gemeinde anerkennt die künstlerische Freiheit und die Programmfreiheit des Vereins.

### **2. Leistungen des Vereins**

#### **2.a. Kulturbetrieb**

#### **Art. 3** Der Verein als Kulturveranstalter

<sup>1</sup> Der Verein führt als Veranstalter auf dem Schlossareal in Köniz einen durchgehenden Kulturbetrieb, der das Könizer Kulturleben bereichert:

- a. Als Veranstalter führt er ein Gastspielprogramm mit Anlässen verschiedener Sparten, z. B. Kleinkunst, Konzerte, Schauspiel, Tanztheater, Kinder- und Jugendtheater, für ein vorwiegend erwachsenes Publikum durch.
- b. Als Veranstalter berücksichtigt der Verein Kulturschaffende mit mindestens regionaler Ausstrahlung sowie Kulturschaffende mit engem Bezug zu Köniz. Er berücksichtigt Könizer Kulturschaffende sowie junge Könizer Talente, indem er sie angemessen einbezieht. Der Anteil Veranstaltungen von Kulturschaffenden mit engem Bezug zu Köniz und/oder Könizer Kulturschaffenden am Gastspielprogramm des Vereins beträgt mindestens 10 %.
- c. Er setzt die Veranstaltungen verschiedener Sparten in ein qualitativ und quantitativ ausgewogenes Verhältnis zueinander.
- d. Als Veranstalter strebt der Verein an, mindestens einmal jährlich eine Veranstaltung durchzuführen, die ein ausgesprochen breites Publikum anspricht (z. B. Boules-Turnier, Weihnachtsmarkt, grosses Openair-Konzert).

<sup>2</sup> Der Verein tritt in der Regel nicht als Produzent auf.

<sup>3</sup> Der Verein veranstaltet mindestens 50 Kulturanlässe pro Jahr (ausgenommen Fälle reiner Vermietung), wobei er während 11 Monaten im Jahr einen über das Jahr verteilten Veranstaltungsbetrieb gewährleistet.

#### **Art. 4** Kinder- und Jugendmedienfestival Köniz (KiBuK) auf dem Schlossareal

<sup>1</sup> Für das Kinder- und Jugendmedienfestival Köniz (KiBuK), das die Gemeinde alle zwei Jahre auf dem Schlossareal durchführt, arbeitet der Verein mit dieser zusammen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Räumlichkeiten für das KiBuK im Rahmen von Art. 9 unentgeltlich nutzen.

<sup>3</sup> Der Verein unterstützt den Auf- und Abbau sowie die technische Einrichtung und Betreuung im Rahmen von bis zu 15 Arbeitsstunden unentgeltlich. Vom Personal des Vereins geleistete Arbeitsstunden, die über diese 15 Stunden hinausgehen, können dem KiBuK in Rechnung gestellt werden. Die zusätzliche Infrastruktur wie z.B. Beamer, Ton- und Lichtanlagen werden dem KiBuK zum im Voraus vereinbarten Betrag (Kulturansatz) verrechnet.

<sup>4</sup> Die Dienste der bei der Gemeinde angestellten Hauswirtschaft werden nicht verrechnet. So weit möglich setzt die Projektleitung des KiBuK für Auf- und Abbauarbeiten die Hauswirtschaft ein.

#### **Art. 5** Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Verein strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen, mit Bildungsinstitutionen sowie mit Kulturschaffenden in der Region an.

<sup>2</sup> Für die Drittvermietung legt der Verein ein besonderes Gewicht auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Veranstaltern.

<sup>3</sup> Der Verein unterhält Beziehungen zu regional bis national bekannten Kulturschaffenden.

<sup>4</sup> Der Verein ist interessiert an einer Zusammenarbeit zwischen arrivierten und weniger erfahrenen Kulturschaffenden.

<sup>5</sup> Der Verein arbeitet als Angebotspartner mit der KulturLegi der Caritas Bern zusammen und gewährt Ermässigungen.

#### **Art. 6** Kulturvermittlung, Pädagogische Funktion

Der Verein bietet für Kinder, Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende besondere Vergünstigungen an.

#### **Art. 7** Wirkung

<sup>1</sup> Der Verein hat das Ziel, mit seinen Veranstaltungen einen Besuch von durchschnittlich

- a. 50 zahlenden Personen je Anlass im Rosstall,
- b. 100 zahlenden Personen je Anlass in der Pfrundschür

zu erreichen.

<sup>2</sup> Der Verein macht seine Aktivitäten und sein Angebot einer breiten Öffentlichkeit in der Gemeinde und in der Region bekannt und bestätigt damit den Kulturbetrieb auf dem Schlossareal als Bestandteil der kulturellen Infrastruktur der Gemeinde und der Region. Die Veranstaltungen sowie herausragende Anlässe und Ereignisse werden regelmässig medial kommuniziert. Weitere Kommunikationskanäle sind der Leporello und die Website.

<sup>3</sup> Der Verein weist nach Möglichkeit, insbesondere auf seinen eigenen Printmedien und auf seiner Website, auf die Unterstützung der Gemeinde hin.

## **2.b. Vermietung**

#### **Art. 8** Vermietung an Dritte

<sup>1</sup> Der Verein sorgt für die Vermietung der Räumlichkeiten, die ihm von der Gemeinde mietweise überlassen werden (siehe Artikel 15), sowie des Rossstalls an Dritte für öffentliche oder private Veranstaltungen, so weit der Verein die Räumlichkeiten nicht selbst nutzt.

<sup>2</sup> Handelt es sich um Vermietungen an andere Kulturveranstaltende und/oder -schaffende aus Köniz, bietet der Verein für die Räumlichkeiten angemessene Bedingungen.

<sup>3</sup> Bei Vermietungen an andere Kulturveranstaltende und/oder -schaffende kann der Verein auf Wunsch dieser Mieter und nach Absprache mit diesen deren Veranstaltungen in seinem Programm auf dem Leporello und auf der Website publizieren.

<sup>4</sup> Bei Drittvermietungen erfolgt die Betreuung der Mieter und ihrer Veranstaltungen gemäss Regelung im Mietvertrag.

<sup>5</sup> Der Verein sorgt dafür, dass Dritte sich verpflichten, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

<sup>6</sup> Die Einnahmen aus der Weitervermietung fliessen in die Kasse des Vereins.

<sup>7</sup> Der Verein weist Aufwand und Ertrag des Vermietungswesens für die verschiedenen Räumlichkeiten und des Kulturbetriebs in der Rechnung separat aus. Es besteht die Zielsetzung, dass der aus dieser Vermietung resultierende Ertrag den Aufwand mindestens deckt.

#### **Art. 9 Nutzung der Räumlichkeiten durch die Gemeinde**

<sup>1</sup> Für Veranstaltungen der Gemeinde auf dem Schlossareal stellt der Verein der Gemeinde ihre eigenen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Der Rossstall wird zu den gleichen Mietbedingungen zur Verfügung gestellt, wie der Verein ihn selbst vom Verein Rossstall mieten kann. Die Gemeinde reserviert die Termine möglichst frühzeitig und gibt dem Verein spätestens zwei Monate vorher eine definitive Zu- bzw. Absage.

<sup>2</sup> Diese Nutzung durch die Gemeinde soll jährlich 28 Tage nicht überschreiten. Für weitergehende Nutzungen durch die Gemeinde werden individuelle Abmachungen getroffen. Die Gemeinde bezahlt jedoch höchstens 2/3 des üblichen Mietzinses.

<sup>3</sup> Zusätzliche Dienstleistungen über die normale Vermietung hinaus (technische Einrichtungen usw.) stellt der Verein der Gemeinde in Rechnung.

<sup>4</sup> Für die Nutzungen der Räumlichkeiten durch die jährliche 1.-August-Feier der Ortsvereine stellt der Verein die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Der Rossstall wird zu den gleichen Mietbedingungen zur Verfügung gestellt, wie der Verein ihn selbst vom Verein Rossstall mieten kann.

<sup>5</sup> Daneben verpflichtet sich der Verein, den Rossstall für die ordentlichen Sitzungen und die Ersatzdaten des Könizer Parlaments jeweils ab 18 Uhr zur Verfügung zu stellen. Er erhält den Sitzungskalender frühzeitig. Für jede durchgeführte Sitzung erhält er eine Pauschale von CHF 915.00 (die Pauschale umfasst Miete, Einrichten der benötigten Technik und des Raums, Aufnahme der Voten und Lieferung des Tonträgers bis spätestens 12 Stunden nach Sitzungsschluss, technische Geräte, Betreuung während der Sitzung und anschliessende Reinigung). Der Barbetrieb ist während und nach den Parlamentssitzungen gewährleistet.

#### **Art. 10 Nutzung der Räumlichkeiten durch die Stiftung Schulmuseum Bern (smb)**

<sup>1</sup> Sofern die Räumlichkeiten nicht bereits anderweitig vermietet sind, stellt der Verein der Stiftung Schulmuseum Bern (smb) für Sitzungen, Gönnerversammlungen usw. (ausgenommen Ausstellungen) die Räumlichkeiten, die der Gemeinde gehören, bis zu 10 Halbtagen unentgeltlich, den Rossstall bis zu vier Terminen zu den gleichen Bedingungen wie der Gemeinde, zur Verfügung.

<sup>2</sup> Zusätzliche Dienstleistungen über die normale Vermietung hinaus (technische Einrichtungen usw.) stellt der Verein der Stiftung Schulmuseum Bern (smb) in Rechnung.

#### **2.c. Rahmenbedingungen**

#### **Art. 11 Trauzimmer und Vorräume (EG Chornhuus)**

<sup>1</sup> Das Trauzimmer im Erdgeschoss des Chornhauses steht dem Verein an den Trautagen (in der Regel bis 10 Tage pro Jahr) als Ausstellungs-/Veranstaltungsraum nicht zur Verfügung. Die Termine werden dem Verein von der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde umgehend mitgeteilt, sobald sie ihr vorliegen.

<sup>2</sup> Die Einnahmen aus der Vermietung des Chornhauses an den Trautagen fliessen in die Gemeindekasse.

#### **Art. 12 Restaurant**

<sup>1</sup> Der Verein tritt die Räumlichkeiten im Parterre des Haberhauses zur Untermiete an einen Gastrobetrieb ab. Der Vertrag darf längstens für die Dauer des vorliegenden Vertrags abgeschlossen werden und muss mit den Kündigungsmodalitäten dieses Vertrages kompatibel sein.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit des Vereins mit dem Gastrobetrieb für die Betreuung der Bar im EG des Rossstalls wird zwischen den beiden Partnern vertraglich geregelt.

<sup>3</sup> Die Einnahmen aus der Untermiete fliessen in die Kasse des Vereins.

#### **Art. 13 Lärmschutzregeln**

Der Verein ist besorgt, dass die Lärmschutzregeln für das Schlossareal Köniz gemäss GRB Nr. 06/06 vom 8. Februar 2006 von allen, auch von Dritten, die die Schlossliegenschaften und/oder den Schlosshof nutzen, eingehalten wird.

#### **Art. 14 Schlossordnung**

Der Verein ist besorgt, dass die Schlossordnung der Fachgruppe Schloss vom 25. Oktober 2006 von allen, auch von Dritten, die die Schlossliegenschaften und/oder den Schlosshof nutzen, eingehalten wird.

### **3. Leistungen, Rechte und Pflichten der Gemeinde**

#### **Art. 15 Räume**

<sup>1</sup> Die Gemeinde vermietet dem Verein Räumlichkeiten im Chornhaus, in der Pfrundschiür und im Haberhaus sowie den Schlosshof und die Umgebung. Die genaue Bezeichnung der Mietobjekte erfolgt im Mietvertrag zwischen der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde und dem Verein. In diesem Mietvertrag werden auch die Zahlungsmodalitäten geregelt. Für die Mietobjekte werden folgende Mietzinse festgelegt:

<b>Objekt</b>	<b>Mietwert in CHF für das Jahr 2012 *</b>	<b>Nebenkosten in CHF (2012)</b>	<b>Nebenkostenanteil in CHF zulasten des Vereins</b>
<b>Chornhaus</b>	<b>46'630.00</b>	7'156.10	pauschal 10'000.00
EG Schärmeruum	4'260.00		
EG Trauzimmer	18'270.00		
EG Lagerraum	1'820.00		
1. Stock Büro	20'280.00		
1. Stock Lager	2'000.00		
<b>Pfrundschiür</b>	<b>30'057.60</b>	4'338.35	
Schiür 1. Stock	23'808.00		
EG Lagerraum	6'249.60		
<b>Haberhaus</b>	<b>36'000.00</b>	** 6'902.00	
Restaurant EG	36'000.00		
<b>Total</b>	<b>100'687.60</b>	<b>18'396.45</b>	<b>10'000.00</b>

\* Berechnung durch die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde aufgrund von Quadratmeterpreisen, die mit der Vergleichsmethode eruiert wurden. Die Vergleichsmethode kommt auch bei den anderen Liegenschaften der Gemeinde für die Bestimmung von Mietzinsen zum Tragen. Als Vergleichsobjekte dienen Räumlichkeiten und ihr Marktwert in der näheren Umgebung.  
Für den Mietwert Haberhaus EG (Restaurant) war die vom VKSK dem Restaurant-Pächter jährlich in Rechnung gestellte Miete ausschlaggebend.

\*\* Die gesamten Nebenkosten für das Haberhuus belaufen sich für 2012 auf CHF 20'705.20. Davon entfällt rund ein Drittel auf die dem Verein bzw. dem Untermieter zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (Restaurant im Parterre).

<sup>2</sup> Der Verein leistet an die Nebenkosten einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 10'000.00.

#### **Art. 16 Hauswirtschaft**

Die Hauswirtschaft (öffentlich-rechtliche Stelle 60% und geschützter Arbeitsplatz) ist bei der Gemeinde angestellt und wird von ihr finanziert. Der Verein leistet jährlich einen Beitrag an die Lohnkosten der öffentlich-rechtlichen Stelle in der Höhe von CHF 8'000.00.

#### **Art. 17 Informatikdienstleistungen**

<sup>1</sup> Der Verein bezieht die für seinen Betrieb nötigen Informatikdienstleistungen vom Informatikzentrum Köniz-Muri (IZ). Die EDV-Arbeitsplätze des Vereins sind am IZ-Netzwerk angeschlossen.

<sup>2</sup> Als IT-Dienstleistungen im Sinne dieser Vereinbarung gelten:

- a. Beschaffung, Betrieb und Wartung der EDV-Arbeitsplatzinfrastruktur (gemäss geltender Strategie: ThinClients; in Ausnahmen PC/Laptop) pro mitarbeitende Person; Nutzung der bei der Gemeinde eingesetzten standard Büromatik-Applikationen (Office, E-Mail, Internet) und der allen Usern zur Verfügung gestellten Basis-Applikationen.

<sup>3</sup> Die Lizenz- und Wartungskosten sowie die allenfalls nötige zentrale Server-/Storage-Infrastruktur zum Betreiben von Applikationen, die speziell für den Verein angeschafft werden müssen, gehen zusätzlich zu Lasten des Vereins.

<sup>4</sup> Sonderwünsche sind zwischen den Parteien abzuklären.

<sup>5</sup> Die IT-Strategie der Gemeinde Köniz ist einzuhalten.

<sup>6</sup> Die Verrechnung dieser Dienstleistungen erfolgt durch das IZ mit einer jährlichen Pauschale in der Höhe von CHF 25'860.00 (gilt für die bestehenden 8 Computerarbeitsplätze, inkl. Mehrwertsteuer, entspricht pro Arbeitsplatz. Fr. 3'232.50).

#### **Art. 18 Leistungen der Druckerei der Gemeinde**

Der Verein bezahlt für seine Druckaufträge an die Druckerei der Gemeinde jährlich eine Pauschale von CHF 3'500.00 (7'000 A3-Kopien à CHF 0.50). Weicht die Anzahl der Druckaufträge erheblich ab, kann der Betrag angepasst werden.

#### **Art. 19 Globalbeitrag**

<sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt die Leistungen des Vereins nach den Artikeln 3 bis 7 mit einem jährlichen Globalbeitrag von CHF 253'500.00.

<sup>2</sup> Die Gemeinde entrichtet den jährlichen Globalbeitrag in vier Raten pro Jahr, jeweils CHF 63'375.00 per 1. Januar, 1. April, per 1. Juli und per 1. Oktober (während der Laufzeit dieses Vertrags erstmals: per 1. Januar 2014). Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Forderungen der Gemeinde aus diesem Vertrag. Der Verein stellt der Gemeinde jeweils rechtzeitig Rechnung.

<sup>3</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

#### **Art. 20 Vertretungsrecht der Finanzierungsträger**

Die Gemeinde kann eine Person als Vertretung in den Vorstand des Vereins entsenden.

### **4. Finanzen und Berichterstattung**

#### **Art. 21 Verwendung der Mittel**

<sup>1</sup> Der Globalbeitrag nach Artikel 19 dient der teilweisen Deckung der Kosten des Vereins für das Erbringen der Leistungen.



<sup>2</sup> Der Verein verwendet den Beitrag für keine anderen Zwecke als für die Leistungen gemäss Artikel 3 bis 7.

#### **Art. 22 Personal**

<sup>1</sup> Der Verein ist für das Personalwesen verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Hauswirtschaft ist administrativ der Gemeinde, betrieblich dem Verein unterstellt.

#### **Art. 23 Rechnung**

<sup>1</sup> Der Verein führt eine kaufmännische Buchhaltung nach den Artikeln 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

<sup>2</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

#### **Art. 24 Revision**

Für die Dauer des Vertrags beauftragt der Verein (gemäss Statuten VKSK, Art. 11) die Finanzkontrolle der Gemeinde Köniz mit der Revision, die gegen ein pauschales Entgelt von CHF 2'000.00 erfolgt.

#### **Art. 25 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Der Verein berichtet der Fachstelle Kultur der Gemeinde fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres anhand eines von der Fachstelle Kultur festgelegten Rasters, wie die Leistungen erbracht und die Wirkungen erzielt, welche Mittel dafür eingesetzt worden sind und welcher Eigenfinanzierungsgrad erreicht worden ist. Er weist Abweichungen von den Vorgaben und Zielen nach diesem Vertrag aus und begründet diese.

<sup>2</sup> Er unterbreitet der Fachstelle Kultur

- a. die genehmigte und durch die Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Jahresbericht,
- b. die detaillierte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Vermietungswesens für die verschiedenen Räumlichkeiten.
- c. den Voranschlag für das folgende Jahr.

<sup>3</sup> Er informiert die Fachstelle Kultur umgehend über

- a. besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können,
- b. den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen,
- c. negative finanzielle Entwicklungen, die zu Bilanzfehlbeträgen oder Illiquidität führen.

<sup>4</sup> Die Fachstelle Kultur ist berechtigt, jederzeit in die finanziellen Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen bzw. dafür eine Fachperson zu beauftragen.

#### **Art. 26 Controlling**

Die Fachstelle Kultur prüft die Berichte sowie die weiteren ihm unterbreiteten Dokumente und gibt bei Bedarf Empfehlungen an das zuständige Organ des Vereins ab.

## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 27 Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Er gilt unter Vorbehalt von Artikel 29 bis zum 31. Dezember 2015. Ist bis dahin mit dem Verein noch kein Leistungsvertrag als Kulturinstitution von mindestens regionaler Bedeutung (gemäss Art. 18 f. des kantonalen Kulturförderungsgesetzes; KKFG, BSG 423.11) abgeschlossen, verlängert sich die Geltungsdauer bis zum Inkrafttreten des Leistungsvertrags als Kulturinstitution von mindestens regionaler Bedeutung, längstens aber bis zum 31.12.2017.

<sup>3</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrages aufzunehmen.

### Art. 28 Änderungen

Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändert haben. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

### Art. 29 Kündigung

<sup>1</sup> Der Vertrag kann bei Vertragsverletzungen oder aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Frist von sieben Monaten auf jedes Monatsende gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich der Abschluss eines Leistungsvertrages als Kulturinstitution von mindestens regionaler Bedeutung, grössere Sanierungen der Räumlichkeiten, die Realisation des Projekts „Haus der Musik“ oder die Umnutzung des Chornhuus. Sparmassnahmen der Gemeinde gelten hingegen nicht als wichtige Gründe.

<sup>2</sup> Ist die Weiterführung des Vertrages für eine Partei nicht mehr zumutbar, kann der Vertrag fristlos aufgelöst werden.

<sup>3</sup> Die Kündigung des Leistungsvertrages führt auch zu einer Kündigung der Mietverträge durch die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde.

<sup>4</sup> Bei Kündigung bleibt die Rückforderung bereits ausbezahlter Beiträge vorbehalten, soweit nicht bereits Leistungen dafür erbracht wurden.

### Art. 30 Verfahren bei Streitigkeiten

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie die Pflicht, diese unverzüglich zu mahnen und wenn nötig eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

<sup>2</sup> Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, verzugslos zu verhandeln und falls nötig die Ursachen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.

<sup>3</sup> Entstehen aus der Handhabung des Vertrages Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Partei, die die Fachperson zugezogen hat.

<sup>4</sup> Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

<sup>5</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, steht den Vertragsparteien der Rechtsweg nach kantonalem Verwaltungsrechtspflegegesetz offen.

### Art. 31 Ergänzendes Recht

Soweit dieser Vertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Köniz,

Im Namen des Gemeinderats

Luc Mentha  
Gemeindepräsident

Pascal Arnold  
Gemeindeschreiber

Für den Vorstand des Vereins "Kulturhof Schloss Köniz" VKSK

Stefan Geissbühler  
Präsident des VKSK

Hugo Schmid  
Kassier

**Anhang**

- Schlossordnung, verabschiedet von der Fachgruppe Schloss am 25. Oktober 2006
- Lärmschutzordnung, GRB Nr. 82/06 vom 08.02.2006

**Übersicht Zahlungen zwischen Gemeinde und Verein Kulturhof Schloss Köniz VKSK**

**Beilage 2  
zu Antrag ans Parlament**

<b>Was</b>	<b>Gemeinde an VKSK</b>	<b>VKSK an Gemeinde</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>in Subvention der Gemeinde eingeschlossen</b>			
Miete Chornhuus*		CHF 46'600.00	
Miete Grosse Schüür*		CHF 30'000.00	
Miete Haberhuus EG		CHF 36'000.00	VKSK vermietet das Haberhuus für rund 36'000 pro Jahr an den Gastrobetrieb im Haberhuus
8 Computer-Arbeitsplätze		CHF 25'860.00	verrechnet zum pauschalen Jahrespreis von Fr.25'860.00, inkl. MWST, d.h. pro AP ca. Fr. 3'232.50
<b>Gesamtkosten Miete und NK</b>		<b>CHF 138'460.00</b>	
<b>nicht in die Subvention eingeschlossen</b>			
Revision Jahresrechnung Verein durch Finanzkontrolle der Gemeinde		CHF 2'000.00	wird neu von der Gemeinde in Rechnung gestellt
Anteil Lohnkosten Hauswirtschaft		CHF 8'000.00	wie bisher
Kopierkosten pauschal		CHF 3'500.00	gemäss Schätzung Druckerei
NK pauschal		CHF 10'000.00	angepasst; bisher CHF 5'300
<b>Gesamtkosten</b>		<b>CHF 23'500.00</b>	
Subvention Gemeinde Betrieb Kulturhof	CHF 115'000.00		wie bisher
Subvention Gemeinde Mieten und IZ-Leistungen	CHF 138'460.00		wird von der Liegenschaftsverwaltung und dem Informatikzentrum dem VKSK in Rechnung gestellt, die Fachstelle Kultur entrichtet den Beitrag zusammen mit dem Betriebsbeitrag
<b>Total Subvention, getragene Kosten durch Gemeinde</b>	<b>CHF 253'460.00</b>		



Kultur am Schnittpunkt von Stadt und Land

# Verein Kulturhof Schloss Köniz

## Statuten

### Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Kulturhof Schloss Köniz“ besteht ein Verein mit Sitz in Köniz. Er ist konfessionell und politisch neutral. Für ihn gelten die Bestimmungen von Artikel 60 - 79 ZGB, soweit nachstehend keine andere Regelung getroffen werden wird.

### Artikel 2

Zweck

Zweck des Vereins ist der Betrieb eines Kultur- und Begegnungszentrum in der Schlossanlage Köniz. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele.

### Artikel 3

Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

### Artikel 4

Aufnahme

Zur Aufnahme in den Verein genügt die Anmeldung beim Vorstand.

### Artikel 5

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss aus wichtigen Gründen gemäss Beschluss des Vorstandes mit Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung.

## Artikel 6

Organisation

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

## Artikel 7

a) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat, ungeachtet der Mitgliederkategorie, eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin.

Die ordentliche Hauptversammlung findet bis Ende Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres statt. Die Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

Es obliegen ihr:

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
2. Festlegung des Veranstaltungskonzeptes
3. Festsetzung des Budgets
4. Wahlen des Präsidenten oder der Präsidentin, Wahlen der Kontrollstelle, Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder
5. Definitiver Ausschluss von Mitgliedern
6. Revision der Statuten
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins

## Artikel 8

b) Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die Hauptversammlung gewählt.

Der Vorstand kann zur Führung des Sekretariats und der Kasse Angestellte des Vereins beziehen.

Folgende Mitglieder haben das Recht, im Vorstand vertreten zu sein:

- die Einwohnergemeinde Köniz (Kollektivmitglied) mit 1-2 Mitgliedern
- Einzelmitglieder und weitere Kollektivmitglieder mit mindestens 3, höchstens 8 Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Vereinsjahre. Sie sind wieder wählbar.

## **Artikel 9**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Neben dem Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung obliegt ihm:

- Das Anstreben der in Artikel 2 festgehaltenen Zielsetzungen, das Wahrnehmen der dort aufgeführten Tätigkeiten, sowie der Abschluss der erforderlichen Verträge und Vereinbarungen.
- Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern. (Bei Ausschluss: Rekursmöglichkeit an der Hauptversammlung).
- Die Festlegung der Betriebsorganisation.
- Die Anstellung, Beaufsichtigung und Begleitung des Personals.
- Festlegung der Art der Zeichnungsberechtigung und Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht.

## **Artikel 10**

Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten überlassen. Er kann Ausschüsse sowie ständige oder nicht-ständige Kommissionen bilden und deren Aufgaben festlegen oder Reglemente erlassen.

Die Mitglieder dieser Ausschüsse und Kommissionen brauchen weder dem Vorstand, noch dem Verein anzugehören.

## **Artikel 11**

c) Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Die Revidierenden dürfen nicht in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Das Mandat kann auch dem Finanzinspektorat der Gemeinde übertragen werden.

## **Artikel 12**

Finanzen

Der Verein beschafft seine Mittel durch

- Mitgliederbeiträge
- Aktionen
- Beiträge der öffentlichen Körperschaften
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Weitere Einnahmen

## **Artikel 13**

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder beträgt mindestens Fr. 20.- und höchstens Fr. 50.-, derjenige für Kollektivmitglieder mindestens Fr. 80.- und höchstens Fr. 150.-. Die Hauptversammlung legt die Mitgliederbeiträge jeweils für ein Vereinsjahr für die einzelnen Mitgliederkategorien innerhalb dieses Rahmens fest.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Artikel 14**

Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **Artikel 15**

Auflösung

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.



## Artikel 16

Schlussbestimmungen

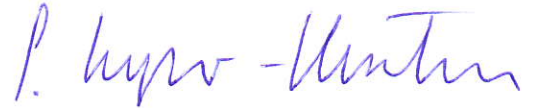
Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. Juni 1997 genehmigt und an den Hauptversammlungen vom 14. Januar 1998, 12. Juni 2009 und 15. Mai 2012 revidiert.

Der Präsident



Stefan Geissbühler

Die Protokollführerin



Sandra Lager - Deutsch